



Kopie  
copy

## B e s c h e i n i g u n g

### über die Fachkunde im Strahlenschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 01.08.2001 wird

**Herrn Dr. Thomas Hippler**  
Diplom-Physiker

der Erwerb der erforderlichen Fachkunde auf folgenden Anwendungsgebieten, entsprechend Anlage A 2 (Ziffer. 2.1.1 und 2.1.2) der „Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin“ in der jeweils gültigen Fassung, bescheinigt:

- *Strahlenschutzbeauftragter für den physikalisch-technischen Bereich am Beschleuniger und an Gammabestrahlungs- bzw. Afterloadingeinrichtungen.*
- *Strahlenschutzbeauftragter in der medizinischen Physik.*
- *Strahlenschutzbeauftragter gem. Fachkunderichtlinie Medizin entsprechend Ziffer 4.6 Röntgendiagnostik*

Diese Fachkundebescheinigung verliert am 08. August **2016** ihre Gültigkeit, falls die Fachkunde nicht durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder einer anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme aktualisiert wird. Der zuständigen Behörde ist auf Anforderung diese Bescheinigung vorzulegen.

  
Grösy  
OGR



Tübingen, den 08.08. 2011